

Vernehmlassung zur Mitwirkung der Frau  
in der Gesamtverteidigung.  
Stellungnahme der Eidg. Kommission für  
Frauenfragen

## I Vorbemerkungen

### 1 Gleiche Rechte - gleiche Pflichten

Im heutigen Frauenhilfsdienst, im Rotkreuzdienst, im Zivilschutz fehlen Frauen, die sich freiwillig für diese Dienste melden. In den übrigen Bereichen der Gesamtverteidigung - wirtschaftliche Landesversorgung, koordinierte Dienste, Gesundheitswesen - entstehen nach heutiger Berechnung im konkreten Ernstfall - wenn die Männer eingezogen werden - personelle Lücken. Auch im Bereich der militärischen Landesverteidigung sind nicht alle personellen Bedürfnisse gedeckt, die geburtenschwachen Jahrgänge kommen erst noch ins wehrpflichtige Alter. Es wäre deshalb von der Zentralstelle für Gesamtverteidigung erwünscht, wenn gewisse Funktionen im Rahmen der Gesamtverteidigung von Frauen übernommen werden könnten.

Nach der Aufnahme des Verfassungszusatzes der gleichen Rechte für Mann und Frau wird für den Bereich der Gesamtverteidigung nach den gleichen Pflichten gefragt: Der allgemeinen Wehrpflicht der Schweizer Männer steht kein Pendant für die Schweizerinnen gegenüber. Allerdings: die Schweizer Frauen haben seit jeher ein hohes Mass an Pflichten zugunsten unseres Landes erfüllt. So wird die Hausarbeit - unabdingbare Voraussetzung für das Funktionieren der übrigen Wirtschaft - bis heute fast ausschliesslich von Frauen geleistet; ebenso Frauensache ist nach wie vor die Betreuung der Kinder; das soziale Netzwerk wird zu einem wesentlichen Teil ehrenamtlich von Frauen geknüpft; dazu leistet eine beträchtliche Zahl von Ehefrauen Etliches an administrativen Hilfs-

arbeiten zugunsten der militärischen Funktionen ihrer Ehemänner.

Frauen haben dazu auch in den Kriegen dieses Jahrhunderts bewiesen, dass sie ohne organisierte Vorbereitung in der Lage sind, neue Situationen zu erfassen, in Krise und Katastrophe durchaus selbst zu überleben und das Richtige für die übrige Bevölkerung zu tun. Es kann sicher nicht damit argumentiert werden, Frauen erfüllten heute ihre Pflichten gegenüber der Gemeinschaft nicht.

Die Ausgangssituation für die Vernehmlassung basiert - wie eingangs erwähnt - im wesentlichen auf den bestehenden und zu erwartenden Bestandeslücken in den Diensten der Gesamtverteidigung. Dies geht auch daraus hervor, dass bei den einzelnen im Bericht Meyer vorgeschlagenen Modellen dieses Kriterium bei der Abwägung der Vor- und Nachteile immer wieder herangezogen wird. Gleichberechtigung auf der einen Seite - Bestandeslücken auf der andern: die beiden Ausgangspositionen lassen sich in der vorgesehenen Form kaum zur Deckung bringen. Wenn es in erster Linie darum gehen soll, Frauen in entstehende Lücken einzusetzen, kann nicht mehr von Gleichberechtigung gesprochen werden, sondern muss dies als erneute Diskriminierung der Frauen gewertet werden.

### 2 Das Konzept der Gesamtverteidigung

Unsere Demokratie, die Neutralität, die Armee, die übrigen Mittel der Gesamtverteidigung sind für das Erreichen der sicherheitspolitischen Ziele der Schweiz - nämlich Wahrung des Friedens in Unabhängigkeit, Wahrung der Handlungsfreiheit, Schutz der Bevölkerung und Behauptung des Staatsgebietes (vgl. Bericht des Bundesrates über die Sicherheitspolitik der Schweiz von 1973 sowie Zwischenbericht des Bundesrates zur Sicherheitspolitik von 1979) unabdingbar. Die Kommission ist jedoch der Auffassung, diese

Konzeption sei lückenhaft und werde der Situation der 80er Jahre nicht mehr gerecht. Eine Erweiterung des Konzeptes im Sinne einer stärkeren Anlehnung an die sicherheitspolitischen Ziele drängt sich unbedingt auf.

Die vorgesehenen Massnahmen sind zu einseitig auf die Reaktion, auf die Bedrohungssituationen und zu wenig auf deren Ursachen ausgerichtet. Dies können sein: soziale Spannungen (national und international), Entfremdung der Arbeitswelt vom Privatbereich, allgemeine Wertkrise, Ausbeutung der natürlichen Ressourcen, Zerstörung der Umwelt, Gefälle Nord-Süd, usw.

Bei der Aufzählung der strategischen Mittel fehlt deshalb ein Instrument, das sich in einem positiven, präventiven Sinn auf die allgemeine Friedenssicherung und Krisenbewältigung - beides ausdrücklich erwähnte strategische Hauptaufgaben der Gesamtverteidigung - konzentriert. Auch im Bereich der Aussenpolitik dürfte das ständige Bemühen der Schweiz um Leistung eines Beitrages bei der Wahrung des Friedens noch nicht an seiner Grenze angelangt sein - insbesondere auch, was die humanitäre Hilfe und technische Zusammenarbeit mit der III. Welt angeht.

Im Rahmen einer Neukonzeption der Gesamtverteidigung, wie sie im Zwischenbericht des Bundesrates zur Sicherheitspolitik in Aussicht gestellt wurde - müsste deshalb auch die Schaffung von zusätzlichen, nicht-militärischen Instrumenten zur Friedenssicherung, diskutiert werden. In diesem Zusammenhang müssten auch die Fragen des personellen Bedarfes neu gestellt und beantwortet werden.

Das Verhalten in gewissen Situationen, wie sie aufgrund des heutigen Standes von Technik und Technologie entstehen können (Giftgas-Katastrophe, Lebensmittelvergiftung, radioaktive Verseuchung) setzt besondere Kenntnisse voraus. Eine neu zu schaffende spezielle Ausbildung für diese Fälle ist deshalb durchaus zu begrüssen - sie darf jedoch nicht nur auf Frauen beschränkt werden, sondern muss die gesamte erwachsene Bevölkerung umfassen.

Hingegen ist in keiner Weise wünschbar, Fähigkeiten zur Meisterung des Alltages in

seiner heutigen Komplexität im Rahmen der Gesamtverteidigung zu vermitteln. Es soll Ziel des obligatorischen Unterrichtes und der Allgemeinbildung sein, jede Person in Stand zu setzen; sich selbständig in allen Lebenslagen zu behaupten und die Verantwortlichkeit ändern gegenüber wahrzunehmen. Zu dieser Allgemeinbildung gehören auch Informationen über Menschenrechte, über die Zusammenhänge unserer Probleme mit denjenigen der III. Welt, über die Notwendigkeit von Toleranz, Solidarität zu und mit anderen Kulturen und Sitten. Dies bedingt einen gemeinsamen Einsatz und die Sensibilisierung von Elternhaus, Schule und Medien.

### 3 Der Einbezug der Frauen in die Gesamtverteidigung

Aus historisch verständlichen Gründen haben die Frauen bei der Schaffung der heute gültigen Gesamtverteidigungskonzeption nichts mitzureden gehabt. Die einzelnen Massnahmen zielen im wesentlichen auf die Abwehr von möglichen oder tatsächlichen Bedrohungen; der wichtigste, komplizierteste, aufwendigste und dadurch dominante Bereich der Gesamtverteidigung ist deshalb der militärische, die Armee. Just dieser ist - mit Ausnahme von FHD (in Zukunft MFD) und Rotkreuzdienst - ausschliesslich in Männerhand.

Die Kommission erachtet es als falsch, bei der Diskussion um den Einbezug neuer Personengruppen in die Gesamtverteidigung diesen keine Möglichkeit zu geben, sich zum System als solches äussern zu können, sondern ihnen lediglich eine sehr beschränkte Auswahl von Plätzen "zuzuweisen". Dieses Vorgehen steht mit dem verfassungsrechtlichen Gebot der Gleichberechtigung der Geschlechter nicht im Einklang. Wie auf dem Arbeitsmarkt besteht auch hier die Gefahr, dass Frauen einmal mehr in die Lage geraten, zu einer flexiblen "Reservearmee" zu werden, ohne aber selbst die eigenen Ansprüche geltend machen zu können. So ist denn auch die Auswahl der Modelle im Bericht - die den Frauen in diesem Konsultationsverfahren überhaupt zur Diskussion vorgestellt werden - willkürlich.

Befremdlich ist auch, dass im Gegensatz zu anderen Bereichen, wo Art. 4 Abs. 2 BV der Realisierung harret, die Frage nach den Kosten nicht gestellt wird.

Dem Einbezug der Frauen in die Gesamtverteidigung kann daher nur zugestimmt werden, wenn damit auch die Garantie abgegeben wird, dass Frauen mit ihren allenfalls neuen und eigenen Vorstellungen zum Erreichen der sicherheitspolitischen Ziele ernst genommen werden und wenn eine Neukonzeption der Gesamtverteidigung im genannten Sinne an die Hand genommen wird. Weniger aus biologischen als aus Gründen

jahrhundertelanger Sozialisierung setzen Frauen im Alltag und möglicherweise auch im politischen und sicherheitspolitischen Bereich Prioritäten anders als Männer. Diesen Erfahrungsschatz gilt es auszunutzen: es ist deshalb wichtig, dass bei Konzept und Aufbau neuer Strukturen Frauen mindestens paritätisch mitwirken. Wir werden bei der Beantwortung des Fragebogens darauf zurückkommen.

\* \* \* \* \*

## II Allgemeine Fragen

(Vernehmlassungsfragen)

1 Sind Sie der Meinung, dass die Mitwirkung in der Gesamtverteidigung heute grundsätzlich als gemeinsame Aufgabe von Mann und Frau anzusehen ist?

2 Sehen Sie Zusammenhänge zwischen dem neuen Art. 4 Abs 2 BV und der Frage des Einbezuges der Frauen in die Gesamtverteidigung? Wenn ja, welche?

(Stellungnahme der Kommission)

Die Aufrechterhaltung des Friedens und die Verteidigung unseres Landes gegen einen Angriff oder eine Drohung eines anderen Staates erachtet die Kommission in der Tat als eine grundsätzlich gemeinsame Aufgabe von Frau und Mann. Auch an dieser Stelle sei jedoch darauf hingewiesen, dass die Kommission die bestehende Gesamtverteidigungskonzeption als unvollständig und einseitig erachtet, weshalb diese - falls tatsächlich die gesamte erwachsene Bevölkerung einbezogen werden soll - im Sinne der einleitenden Bemerkungen neu diskutiert und ergänzt werden muss.

Das verfassungsrechtliche Gebot der Gleichbehandlung der Geschlechter gilt grundsätzlich für die gesamte Rechtsordnung. Rechtlich kontrovers ist jedoch auch heute noch die Frage, ob bereits aufgrund von Art. 4 Abs. 2 BV eine obligatorische Erfassung der Frauen im Rahmen der Gesamtverteidigung eingeführt werden kann.

Gleichberechtigung von Frau und Mann im Bereich der Gesamtverteidigung dürfte sich allerdings nicht darauf beschränken, Frauen in einzelne bestehende Institutionen einzugliedern. Soll dem Grundsatz der Gleichberechtigung ernsthaft Rechnung getragen werden, muss den Frauen auch die Möglichkeit gegeben werden, bei der Neukonzeption, auch bei Planung, Gestaltung, Entwicklung und Vollzug der einzelnen Bereiche gleichgewichtig mitreden zu können. Konsequenterweise heisst dies auch, dass Frauen und Männer inbezug auf Obligatorium

## (Vernehmlassungsfragen)

3 Sind Sie der Meinung, dass die Frauen für ein lagegerechtes Verhalten in Not- und Krisensituationen eine besondere Ausbildung benötigen?

4 Sind Sie der Meinung, dass Frauen im Rahmen der Gesamtverteidigung heute genügend Leistungen erbringen?

5 Sollte die Mitwirkung der Frauen in der Gesamtverteidigung grundsätzlich auf Freiwilligkeit oder auf einem Obligatorium beruhen?  
 Bezüglich der vorbereitenden Ausbildung?  
 Bezüglich der Einteilung in eine Institution der Gesamtverteidigung?

## (Stellungnahme der Kommission)

oder Freiwilligkeit und auch inbezug auf den Zugang zu allen Dienstbereichen - zivilen und militärischen - gleich gestellt werden müssen.

Die Notwendigkeit einer Ausbildung für lagegerechtes Verhalten in einer Not- und Krisensituation besteht nicht nur für Frauen. Eine solche Instruktion ist heute angebracht, sollte jedoch die gesamte erwachsene Zivilbevölkerung erfassen.

Die in diesem Zusammenhang relevanten Leistungen dürfen nicht auf den Bereich der Gesamtverteidigung beschränkt werden. Im Rahmen der Sicherheitspolitik unseres Landes leisten Frauen seit jeher auf allen Ebenen Beachtliches zum Wohle der Gemeinschaft, ohne dazu gesetzlich verpflichtet zu sein. Dies hat der Bundesrat bereits in seiner Botschaft vom 23.12.1969 über die Einführung des Frauenstimmrechtes (BBl 1970 I 85f) ausgeführt. Er war damals der Auffassung (und hat sie in der Botschaft zur Volksinitiative "Gleiche Rechte für Mann und Frau" bestätigt), bei der Anrechnung der Leistungen von Mann und Frau müssten auch die Lasten, welche Frauen zugunsten der Gemeinschaft tatsächlich tragen, mit denjenigen der Militärdienst leistenden Männer verglichen werden. Die Kommission erachtet dies als eine immer noch zutreffende Feststellung.

Die Frage ist in dieser Pauschalität nicht beantwortbar. Zum einen hängt eine Antwort darauf davon ab, wie die rechtliche Konsequenz von Art. 4 Abs. 2 BV beurteilt wird. Zum andern kann sie sicher nicht beantwortet werden, solange nicht klar ist, in welchem Masse beim Erfassen der Frauen in der Gesamtverteidigung dem Prinzip der Gleichberechtigung Rechnung getragen wird. Wird Art. 4 Abs. 2 BV in dem Sinne realisiert, dass Frauen und Männer in allen Bereichen der Gesellschaft gleiche Rechte und Pflichten ausüben und erfüllen, und dass Frauen in allen Phasen von Planung, Aufbau, Weiterentwicklung und Vollzug der verschiedenen Zweige der Gesamtverteidigung beigezogen werden, wird ein Obligatorium erwogen werden können. Es versteht sich von selbst, dass dabei auch die Dispositionsregelungen für Dienstpflichtige

(Vernehmlassungsfragen)

6 Sollten für die Frauen zusätzlich zu den bestehenden (FHD, Rotkreuzdienst, Zivilschutz) noch neue Organisationen in der Gesamtverteidigung geschaffen werden? Wenn ja, in welcher Form?

7 Sollten auch Ausländerinnen in der Gesamtverteidigung mitwirken?

8 Besondere Vorschläge im Hinblick auf die Mitwirkung der Frau bei der Friedenssicherung?

(Stellungnahme der Kommission)

(weibliche und männliche) mit Familienpflichten neu konzipiert werden müssten.

Sind diese Postulate der Gleichberechtigung nicht garantiert, dürften neu Dienstleistungen nur auf dem Prinzip der Freiwilligkeit eingeführt werden, wobei - wie beim heutigen FHD - damit nach der freiwilligen Anmeldung durchaus eine obligatorische Dienstpflicht verbunden sein könnten.

Wie bereits in den einleitenden Bemerkungen festgestellt wurde, ist die Schaffung neuer Organisationen notwendig. Die Kommission ist der Auffassung, Gestaltung und Zielsetzung dieser neuen Organisationen sollten von den Frauen massgeblich mitbestimmt werden, schliesslich aber - wie die übrigen Dienste - beiden Geschlechtern offen stehen.

Soweit damit die Instruktion in lagegerechtem Verhalten in Krisen- und Katastrophenfällen gemeint ist, sollte die gesamte erwachsene Zivilbevölkerung erfasst werden, die keine andere Dienstpflicht im Rahmen der Gleichberechtigung zu erfüllen hat. Eine obligatorische Dienstpflicht (im Sinne einer "aktiven Tätigkeit") für Ausländerinnen und Ausländer im Rahmen der Gesamtverteidigung liesse sich kaum durchsetzen.

Die in der Gesamtverteidigungskonzeption der Schweiz vorgesehenen Instrumente zur Friedenssicherung sind zu wenig umfassend. Die Mittel konzentrieren sich auf die Erfassung von Bedrohungsformen, auf die Abwehr der Bedrohung, nicht aber auf deren Verhinderung. Friedenssicherung heisst jedoch u.a. auch Erhaltung des sozialen Gleichgewichtes auf nationaler und internationaler Ebene. Einsatz für die Erhaltung der natürlichen Umwelt, Erziehung zu und aktiver Einsatz bei der Achtung der Menschenrechte. Einsatzprogramme in diesen Bereichen könnten unter dem Mantel einer noch zu schaffenden Organisation entwickelt werden.

Einige Bereiche, wo besonders - aber nicht ausschliesslich - Frauen auf ihre Möglichkeiten bei Friedenssicherung und Friedensarbeit angesprochen werden könnten, sind

## (Vernehmlassungsfragen)

## (Stellungnahme der Kommission)

- Kindererziehung, die in der Familie, im Vorschul- und ersten Schulalter faktisch fast ausschliesslich in Frauenhand ist;
- Politik und Wirtschaft, wo Frauen noch nicht in genügender Zahl vertreten sind und hier neue Impulse geben könnten;
- Diplomatie, die noch weitgehende Männerdomäne ist. Dies könnte sich auch in einer verstärkten Präsenz der Frauen in den Delegationen für internationale Konferenzen äussern;
- Frauenorganisationen, denen gerade im Bereich der internationalen, nicht-gouvernementalen Zusammenarbeit Wege offen stehen, die der "offiziellen" Politik aus Prestige-gründen oft verwehrt sind. Ihre internationale Arbeit zu unterstützen, könnte ein echter Beitrag zur internationalen Friedenssicherung sein.

III Die einzelnen Modelle

Die folgenden Kommentare sind unter dem Vorbehalt der einleitenden Bemerkungen zu verstehen.

- |  |  |
|--|--|
| <p>1. Freiwilliger Frauendienst im bisherigen Rahmen</p> <p>11 Sind Sie der Meinung, dass Anstrengungen im Bereich der Organisation, Finanzierung, Information usw. unternommen werden sollten, um eine vermehrte freiwillige Mitwirkung der Frauen im Frauenhilfsdienst, Rotkreuzdienst und Zivilschutz zu fördern?</p>   | <p>11 Die Frage ist verwirrtlich. Modell 1 geht davon aus, dass heute keine zusätzlichen organisatorischen Massnahmen notwendig sind (vgl. S. 28 des Berichtes): nur wird aber gerade nach dieser Notwendigkeit gefragt. - Die Kommission ist der Auffassung, eine Veränderung dürfe sich nicht darin erschöpfen, die Randbedingungen zu modifizieren, d.h. Finanzierung, Propaganda, usw. Eine bessere Motivierung der Frauen zur freiwilligen Mitwirkung bei FHD, Rotkreuzdienst und Zivilschutz kann nur erreicht werden, wenn diese Dienste grundsätzlich neu durchdacht werden.</p> |
| <p>2 Erweiterung der freiwilligen Frauendienste</p> <p>21 Würden Sie eine Erweiterung der Möglichkeiten für freiwillige Dienstleistungen der Frauen im Rahmen der Gesamtverteidigung befürworten? Wenn ja:</p> <p>22 auf die wirtschaftliche Landesversorgung?</p> <p>23 auf Koordinierte Dienste? wenn ja, auf welche?</p> <p>24 auf andere Bereiche im Rahmen der Gesamtverteidigung? wenn ja, auf welche?</p> | <p>21 Die Kommission hat bereits bei Punkt II Frage 6 darauf hingewiesen, dass die Schaffung neuer Dienste wünschbar ist und auch motivierend sein könnte für ein vermehrtes Engagement der Frauen in der Gesamtverteidigung.</p> <p>22 Neue Dienste wären in allen Bereichen der Sicherheitspolitik anzubieten. Sie müssten sich dazu nicht bloss defensiv auf die bestehende oder eine mögliche Bedrohung beziehen, sondern auch präventiv auf die Sicherung des</p>   |

## (Vernehmlassungsfragen)

25 Wenn Sie eine Erweiterung der freiwilligen Dienstleistungen bejahen: Auf welcher Stufe (Bund, Kantone, Gemeinden) sollen in den entsprechenden Fällen die Verantwortlichkeiten hinsichtlich Gesetzgebung und Vollzug liegen?

## 3 Freiwillige Ausbildung

Sollten Ihrer Meinung nach vermehrt freiwillige Kurse angeboten werden

31 für aktive Angehörige von Berufsgruppen, deren Dienst für das Ueberleben wichtig ist?

32 für ehemalige Angehörige von Berufsgruppen, deren Dienst für das Ueberleben wichtig ist?

33 für andere Gruppen von Frauen? wenn ja, welche?

34 Wenn Sie eine Ausdehnung des freiwilligen Kursangebotes bejahen: Bei wem sollen in den entsprechenden Fällen die Verantwortlichkeiten für die Durchführung liegen (Bund, Kantone, Gemeinden)?

## (Stellungnahme der Kommission)

Friedens ausrichten. Wie erwähnt, sollte die Konzeption dieser Dienste von Frauen mitbestimmt werden. Es ist jedoch nicht möglich, konkretere Vorstellungen bereits im Rahmen dieser Vernehmlassung zu präsentieren.

25 Diese Frage - wie auch Frage 34, 52, 64 - lässt sich in dieser Abstraktheit nicht abschliessend beantworten. Allerdings sind bei jedem neu zu schaffenden Dienst soweit möglich die folgenden Grundsätze zu beachten:

Rechtsgrundlagen sind - zumindest als Rahmengesetzgebung - unter Mitarbeit der Frauen und der Frauenorganisationen auf eidgenössischer Ebene zu legen. Die Verantwortung für den Vollzug sollte so nahe als möglich bei der betroffenen Bevölkerung liegen - d.h. Gemeinde, Kantone, gegebenenfalls sogar private Organisationen (Rotes Kreuz, Berufsverbände, usw.). Da es sich um eine öffentliche Aufgabe handelt, müssten die Kosten von der öffentlichen Hand übernommen werden.

31 Die Kommission befürwortet diesen

32 Vorschlag, unter der Voraussetzung, dass damit alle aktiven und ehemaligen Angehörigen spezieller Berufsgruppen angesprochen werden und nicht nur die weiblichen.

33 Es ist unklar, für welche Aufgaben welchen Gruppen von Frauen eine freiwillige Ausbildung angeboten werden soll. Die im Bericht (S. 29) genannten Ausbildungsmöglichkeiten sollten zum einen nicht nur auf Frauen und zum anderen - in dieser allgemeinen Form - nicht nur auf einzelne Gruppen von Frauen beschränkt werden, sondern der gesamten erwachsenen Zivilbevölkerung offen stehen, die keine andere Dienstpflicht zu erfüllen hat.

Für den beruflichen Bereich wäre es wichtig, darauf hinzuweisen, wie notwendig es ist, bereits in Friedenszeiten bei der Besetzung von Kaderposten auf die gleichmässige Durchmischung von Dienstpflichtigen und Nicht-Dienstpflichtigen zu achten.

34 Vgl. Frage 25: Gesetzgebung beim Bund. Finanzierung durch die öffentliche Hand, Vollzug dezentralisiert, ev. sogar durch private Träger, z.B. Berufsorganisationen.

## (Vernehmlassungsfragen)

- 4 Obligatorischer Schulunterricht
- 41 Befürworten Sie einen obligatorischen Schulunterricht in Sicherheitspolitik und Gesamtverteidigung? Wenn ja:
- 42 Soll dessen Einführung durch Bundesvorschrift erfolgen?
- 5 Ausbildungsobligatorium für Frauen  
Falls Sie verneint haben, dass die Mitwirkung der Frauen in der Gesamtverteidigung grundsätzlich bezüglich der vorbereitenden Ausbildung auf Freiwilligkeit beruhen sollte (vgl. Frage 5):
- 51 Befürworten Sie eine entsprechende Ausbildungspflicht für alle nicht freiwillig im Gesamtverteidigungsbereich eingeteilten Frauen. Wenn ja, welche?
- 52 Auf welcher Stufe (Bund, Kantone, Gemeinden) sollen die Verantwortlichkeiten hinsichtlich Gesetzgebung und Vollzug liegen?
- 6 Dienstpflicht für Frauen bestimmter Berufe  
Falls Sie die Freiwilligkeit der Mitwirkung der Frauen in der Gesamtverteidigung grundsätzlich ablehnen (vgl. Frage 5): Befürworten Sie eine obligatorische zivile Dienstverpflichtung
- 61 für aktive Angehörige von Berufsgruppen, deren Dienst für das Ueberleben wichtig ist?
- 62 für ehemalige Angehörige dieser Berufsgruppen, deren Dienst für das Ueberleben wichtig ist? Wenn ja:
- 63 Befürworten Sie für nicht mehr berufs-

## (Stellungnahme der Kommission)

- 41 Ein spezieller Unterricht in Sicherheitspolitik und Gesamtverteidigung im Rahmen der obligatorischen Schulpflicht ist nicht zu befürworten. Die Kommission ist jedoch der Auffassung, im Rahmen des obligatorischen Schulunterrichtes müssten den Jugendlichen - im Zusammenhang mit verschiedenen Fächern - vermehrt die internationalen Zusammenhänge unserer Zeit, die Unantastbarkeit der Menschenwürde, Erziehung zur Achtung der Menschenwürde, die Problematik der Entwicklungsländer, usw. näher gebracht werden. Eines der Lernziele sollte auch darin bestehen, Konflikte - auch im kleinen Rahmen - gewaltfrei lösen zu können und Toleranz und Verständnis gegenüber Andersdenkenden zu üben.

42 Entfällt.

- 51 Die Kommission befürwortet eine obligatorische Ausbildungspflicht für alle Personen, die nicht in einem Dienst im Rahmen der Gesamtverteidigung eingeteilt sind. Der übrigen Zivilbevölkerung, z.B. Ausländern, ist der Zugang für die Ausbildung - soweit sie Ueberleben in Not- und Krisensituationen, Leben im Schutzraum, AC-Schutz, Erste Hilfe, usw. beinhaltet - auf freiwilliger Basis zu ermöglichen.

52 Vgl. Frage 25.

- 61 Diesem Vorschlag kann nicht befür-
- 62 wortet werden. Die Wahl des Berufes darf nicht eine obligatorische Dienstverpflichtung im Rahmen der Gesamtverteidigung zur Folge haben. Damit würden zum einen diese Berufsgruppen im Vergleich zu ändern zu sehr belastet, zum ändern könnte damit die Motivation zur Wahl dieser Berufe - die ja zum Ueberleben auch im Frieden wichtig sind - geschwächt werden. Im übrigen wäre es ausserordentlich schwierig, ehemalige Angehörige dieser Berufsgruppen und "nicht mehr berufstätige Frauen solcher Berufsgruppen" überhaupt zu erfassen.



## (Vernehmlassungsfragen)

tätige Frauen solcher Berufsgruppen eine zusätzliche Ausbildung?

- 64 Wenn Sie eine obligatorische zivile Dienstverpflichtung für Angehörige bestimmter Berufsgruppen bejahen: Auf welcher Stufe Bund, Kantone, Gemeinden sollen die Verantwortlichkeiten hinsichtlich Gesetzgebung und Vollzug liegen?
- 7 Allgemeine Dienstpflicht bei einmaliger Dienstleistung für die Grundausbildung
- Falls Sie die Freiwilligkeit der Mitwirkung der Frauen in der Gesamtverteidigung grundsätzlich ablehnen (vgl. Frage 5): befürworten Sie eine
- 71 Allgemeine Dienstpflicht ohne wiederholte Dienstleistungen (einmalige Grundschulung, allfälliger aktiver Dienst)?
- 8 Allgemeine Dienstpflicht mit wiederholter Dienstleistung
- Falls Sie die Freiwilligkeit der Mitwirkung der Frauen in der Gesamtverteidigung grundsätzlich ablehnen (vgl. Frage 5): befürworten Sie eine
- 81 Allgemeine Dienstpflicht (Grundschulung, zusätzliche Dienstleistungen, allfälliger Ernstfalleinsatz)?

## (Stellungnahme der Kommission)

71 Dieser Kombination kann aus den im Bericht (S. 35) genannten Gründen nicht zugestimmt werden.

81 Sobald die von der Kommission erwähnten Voraussetzungen erfüllt sind, - d.h. volle Gleichberechtigung der Geschlechter in der Gesellschaft, Erweiterung der Konzeption der Gesamtverteidigung sowie Gleichberechtigung bei Planung, Vollzug und Zugang zu den Diensten der Gesamtverteidigung - wird einer allgemeinen Dienstpflicht mit wiederholter Dienstleistung für alle erwachsenen Schweizerinnen und Schweizer im Rahmen der Zielsetzungen von Art. 2 BV nicht mehr opponiert werden können. Für Dienstpflichtige mit Familienpflichten müssen jedoch entsprechende Dispensationsmöglichkeiten vorgesehen werden. Im Rahmen der Neukonzeption wird zusätzlich zu entscheiden sein, ob an einer strikten Dienstpflicht festgehalten werden soll